**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 92=112 (1946)

Heft: 11

**Artikel:** Erhaltung des Wehrmannschutzes

Autor: Lehmann, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-20187

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Erhaltung des Wehrmannsschutzes

Von Major A. Lehmann

Im Juli-Heft haben wir darauf hingewiesen, dass Lohnersatz und Verdienstersatz immer mehr Gefahr laufen, ihrem eigentlichen und ursprünglichen Zweck, nämlich der *Unterstützung des Wehrmannes während seines Militärdienstes*, entfremdet zu werden. Die seitherige Entwicklung in dieser Frage hat uns recht gegeben.

Vom 1. Januar 1948 an sollen nämlich die bisherigen Abgaben an die genannten beiden Institutionen vollständig der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung zufliessen. Aus dem angesammelten Milliardenfonds wird für den Wehrmannsschutz nur ein kleiner Teil ausgeschieden, der für die Finanzierung des Lohn- und Verdienstersatzes in Friedenszeiten keineswegs ausreicht. Es ist deshalb notwendig, für den Schutz des Wehrmannes neue Finanzquellen zu erschliessen bzw. zusätzliche Beiträge zu erheben.

Es erübrigt sich wohl, in einer Militärzeitschrift die Notwendigkeit darzulegen, den Wehrmannsschutz auch für Friedensmilitärdienste beizubehalten. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass er nicht allein für die Wiederholungskurse von Bedeutung ist, sondern ganz besonders für die Kaderschulen und die zur Erlangung eines höheren Grades notwendigen Dienste in Rekrutenschulen. Die schwierige Kaderauswahl kann auf einer wesentlich breiteren Basis erfolgen, wenn während der für die Ausbildung benötigten Zeit ein Lohn- oder Verdienstersatz gewährt wird. Schon allein aus diesem Grunde muss auf der Beibehaltung dieser sozial und militärisch wichtigen Institution mit allem Nachdruck beharrt werden.

Am 4. Oktober 1946 hat der Bundesrat eine Botschaft erlassen, mit welcher er den Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Verwendung der Einnahmenüberschüsse der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung unterbreitet. Gegen diesen Entwurf ist in der Oeffentlichkeit von verschiedenen Seiten Stellung bezogen worden. Wohl hatte der Bundesrat den Kantonsregierungen und Spitzenverbänden einen ersten Verteilungsplan zur Vernehmlassung zugestellt. Es scheint uns aber, dass er deren Stellungnahme zu wenig berücksichtigt hat.

Wir stellen nachstehend die Verteilung, wie sie im Vorentwurf vorgesehen war, dem neuen Verteilungsvorschlag des Bundesrates vom 4. Oktober 1946 gegenüber:

Verteilung der Ausgleichsfonds	Vor- entwurf	Vorschlag vom 4. Okt. 1946		
	Saldo 1947	Saldo 1946	Ergebnis 1947	Total
Wehrmannsschutz (Reserve für die	in Mi	in Millionen Franken		
Ausrichtung von Lohn- und Ver-				
dienstausfall-Entschädigungen) .	160	160	50	210
Alters- und Hinterlassenenversiche-				
rung	440	400	100	500
Familienschutz		50	50	100
Krisenmassnahmen (Arbeits-				
beschaffung	344	200		200
Arbeitslosenfürsorge	<b>50</b> .	50		50
Reservestellung für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbende in der				
Landwirtschaft	18	18	-	18
Einlage in den Fonds zur Unter-				
stützung von Hilfseinrichtungen für				
das Gewerbe	6	6		6
Total	1018	884	200	10841)

Gegenüber der im Vorentwurf enthaltenen Verteilung befürworteten zehn Kantonsregierungen eine erhöhte Ausscheidung für den Wehrmannsschutz: Zürich und Genf verlangten 500 Millionen Franken, Baselstadt 350 Mill. Fr., Obwalden, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Waadt und Neuenburg postulierten allgemein eine Erhöhung der Reserve für denjenigen Zweck, für den die Gelder ursprünglich gesammelt worden sind. Auch die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen verlangte eine Ausscheidung von 400—500 Millionen Franken für den Wehrmannsschutz, die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände eine solche von 250 Millionen Fr., der Christliche Gewerkschaftsbund 200 Millionen Fr., der Landesverband freier Schweizer Arbeiter 320 Millionen Fr. und schliesslich die Konferenz der kantonalen Militärdirektoren allgemein eine Erhöhung der Reserve. Nur der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizersche Gewerbeverband und der Schweize

<sup>1)</sup> Es wird also einfach angenommen, zur Verteilung stünden 66 Millionen Franken mehr zur Verfügung.

rische Fremdenverkehrsverband erachteten kleinere Reserven für den Wehrmannsschutz als genügend. (Der Gewerbeverband — wie aus der Botschaft des Bundesrates allerdings nicht hervorgeht — in der Annahme, die Finanzierung des Wehrmannsschutzes erfolge weiterhin durch jährliche Beiträge.)

Allen diesen Anträgen glaubte der Bundesrat dadurch entsprechen zu können, dass er von den Einnahmenüberschüssen des Jahres 1947 dem Wehrmannsschutz noch 25 % (der AHV 50 % und dem Familienschutz 25 %) zukommen lassen will, so dass dann der Wehrmannsfonds Ende 1947 insgesamt etwa 210 Millionen Franken betragen soll. Er begründet seinen zurückhaltenden Standpunkt wie folgt:

«Der Wehrmannsschutz bildet den ursprünglichen Zweck der Lohnund Verdienstersatzordnung. Es erscheint daher auf den ersten Blick naheliegend, die Einnahmenüberschüsse und Rückstellungen in vollem Umfange für diesen Zweck in Reserve zu stellen. Bei näherer Prüfung dieser Frage ist jedoch festzuhalten, dass nach Aufhebung des Aktivdienstes für den Wehrmannsschutz in diesem Ausmass keine Beiträge mehr hätten erhoben werden können. Die Weitererhebung der Beiträge fusst vielmehr auf dem Gedanken, dass diese Mittel in den Dienst neuer Sozialmassnahmen gestellt werden sollen.»

Zu diesen Ausführungen darf füglich ein grosses Fragezeichen gesetzt werden. Es ist mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass sich wohl die wenigsten Arbeitgeber, Arbeitnehmer und selbständig Erwerbenden bewusst waren, ihre Abgabe von 2 Lohnprozen en bzw. 4 % des Verdienstes sei in der Hauptsache «in den Dienst neuer Sozialmassnahmen» gestellt und immer weniger für den Wehrmannsschutz gedacht.

Was wird in Zukunft für den Wehrmannsschutz erforderlich sein?

Während frühere Schätzungen für Friedenszeiten einen Bedarf von ½ % oder weniger der Lohnsumme, also ca. 30—35 Millionen Franken ergaben²), will man nach der erwähnten Botschaft des Bundesrates neuerdings mit 25 Millionen Fr. im Jahr auskommen.

Nehmen wir diese Summe als richtig an, so wird der Fonds von 210 Millionen Fr. bei einer Verzinsung von 3 % in spätestens 10 Jahren aufgebraucht sein. Ohne an weitere Kriegsmobilmachungen zu den-

<sup>2)</sup> Postulat Boner im Nationalrat vom 20. September 1944.

ken, wäre die Ausscheidung eines Fonds von über 800 Millionen Fr. notwendig, damit dessen Zinsen allein die zu erwartenden jährlichen Ausgaben zu decken vermögen. Obgleich dieser Betrag effektiv schon angesammelt ist, kann seine Reservierung beim heutigen Wettlauf um das Erbe des Milliardenfonds nicht erwartet werden.

Der Bundesrat sieht deshalb für den Wehrmannsschutz weiterhin laufende Einnahmen vor. In seinem Bericht an die Kantonsregierungen und Spitzenverbände wurde der Bedarf für die Deckung der Ausgaben in Friedenszeiten auf ½ der nach der jetzigen Ordnung von der Wirtschaft zu leistenden Beiträge geschätzt, also ca. ½ % des Lohnes. Neuere Berechnungen sollen aber — nach dem Text der Botschaft — «ergeben haben, dass es genügen wird, wenn die Arbeitgeber auf ihrem 2prozentigen Beitrag einen Zuschlag von höchstens ½ und die selbständig Erwerbenden auf dem 4prozentigen Beitrag einen solchen von ½0 entrichten.»

Der Bundesrat hält dafür, dass die Erhebung eines Zuschlages in der vorerwähnten Höhe zu den Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Beteiligten zumutbar ist. Die Reserve von 210 Millionen Fr. soll deshalb «grundsätzlich nur bei einem vorübergehenden grösseren Truppenaufgebot beansprucht werden, um die Finanzierung nicht neu ordnen zu müssen, oder um bei einer dauernden und umfangreichen Mobilisation die zur Erschliessung neuer Finanzquellen notwendige Zeit zu gewinnen».

Der vom Bundesrat angenommene Zuschlag ist aber keineswegs ausreichend, wie folgende Aufstellung zeigt:

<sup>1</sup> / <sub>10</sub> der Arbeitgeberbeiträge für die unselbständig Er-					
werbenden (132 Millionen Fr.) <sup>3</sup> )	13,2 Mill.				
<sup>1</sup> / <sub>20</sub> der Beiträge der selbständig Erwerbenden (31,6 Mil-					
lionen Fr.) $^{3}$ )	1,6 Mill.				
3 % Zins des Fonds von 210 Mill. Fr. ergeben jährlich	6,3 Mill.				
	21,1 Mill.				

gegenüber einem Bedarf von 25 Millionen, ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten usw. Es fehlen somit mindestens 4 Millionen Fr. jährlich. Wir vermuten zudem, dass der Bedarf grösser sein wird,

<sup>3)</sup> Auf Grund der Ergebnisse im ersten Halbjahr 1946. Steigen diese Beträge, so steigen entsprechend auch die Ausgaben für den Wehrmannsschutz.

erreichten doch die Entschädigungen an Wehrmänner im ersten Halbjahr 1946 (in welchem überhaupt noch keine regelmässigen Wiederholungskurse stattfanden) nahezu 10 Millionen, pro Jahr also 20 Millionen Franken!

Es ist unbedingt notwendig, dem Wehrmannsschutz vermehrte Mittel zuzuwenden. Man wird sich abfinden müssen mit der Summe, die für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung abgezweigt werden soll, trotzdem die Lohn- und Verdienstersatzbeiträge nicht für die Finanzierung dieses Sozialwerkes geleistet wurden. Die gesamte restliche Summe des Ausgleichsfonds muss aber uneingeschränkt der ursprünglichen Zweckbestimmung, also dem Wehrmannsschutz, erhalten bleiben!

Der Bundesrat will die Wehrmannsentschädigungen auch nicht sofort in der ordentlichen Gesetzgebung verankern, sondern erst wenn die Wirtschaftsartikel vom Volk und von den Ständen angenommen sind und schreibt: «Sollte die Reserve während dieser Uebergangszeit angegriffen werden, so wäre der Ausgleich bald wieder hergestellt, wenn hernach die vorerwähnten Zuschläge zu den Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben würden», also die Zuschläge, die nicht einmal für den laufenden Bedarf ausreichen!

Aus der erwähnten Botschaft des Bundesrates geht deutlich hervor, dass man vorerst andere Sozialmassnahmen sicherstellen will. Die ganze Organisation der Wehrmannsausgleichskassen, deren voller bisheriger Beitrag, sowie der grösste Teil der angesammelten Gelder werden in Zukunft andern Zwecken nutzbar gemacht. Für den Wehrmannsschutz in Friedenszeiten bleibt vorerst nur ein kleiner Fonds übrig. Man wird damit vertröstet, dass der Wehrmannsschutz später (nach Annahme der Wirtschaftsartikel) neu aufgebaut werden soll. Wenn es aber der Bundesrat für nötig befunden hat, in der Erhebung der Beiträge nach Schluss des Aktivdienstes keinen Unterbruch und auch keine Reduktion eintreten zu lassen, um dadurch die Finanzierung von Sozialmassnahmen nicht zu gefährden, so gilt dies mindestens in gleichem Masse auch für den Wehrmannsschutz: Ein Unterbruch im Bezug der Beiträge für den Wehrmannsschutz darf nicht erfolgen. Die Beiträge hiefür dürfen nicht später plötzlich wieder zusätzlich zu andern Sozialabgaben hinzugeschlagen werden, weil es fraglich ist, ob das Volk solche Zuschläge annimmt. Deshalb muss eine sofortige gesetzliche Verankerung des Wehrmannsschutzes verlangt werden.